



Arbeitsgericht Hannover

Urteil

Im Namen des Volkes!

2 Ca 436/24

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

– Kläger –

Prozessbevollmächtigte:
Marburger Bund, Berliner Allee 20 a, 30175 Hannover

gegen

[REDACTED]

– Beklagter –

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

hat die 2. Kammer des Arbeitsgerichts Hannover auf die mündliche Verhandlung vom 24. April 2025 durch den Richter am Arbeitsgericht [REDACTED] als Vorsitzenden sowie den ehrenamtlichen Richter [REDACTED] und den ehrenamtlichen Richter [REDACTED] als Beisitzer **für Recht erkannt:**

1. Es wird festgestellt, dass die Weisung der Beklagten (Dienstanweisung vom 9.9.2024), wonach der Kläger während eines Rufbereitschaftsdienstes verpflichtet ist, ab dem Zeitpunkt der Inanspruchnahme innerhalb von maximal 30 Minuten am Patienten verfügbar zu sein, unwirksam ist.
2. Die Kosten des Rechtsstreits werden der Beklagten auferlegt.

3. Der Streitwert wird auf 9.991,49 Euro festgesetzt.
4. Die Berufung wird nicht gesondert zugelassen.

Tatbestand

Die Parteien streiten über die Wirksamkeit einer Weisung der Beklagten Einschränkung des Zeitraums der Aufnahme der Tätigkeit während der Rufbereitschaft.

Die Parteien verbindet seit dem 14.7.2010 ein Arbeitsverhältnis. Die Beklagte beschäftigt den Kläger im [REDACTED] in der Klinik für Herz- und Gefäßkrankheiten, Internistische Intensivmedizin (Medizinische Klinik II), als Oberarzt, zu einem Bruttomonatsverdienst von 9.991,49 Euro.

Auf das Arbeitsverhältnis finden kraft einzelvertraglicher Bezugnahme der Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte an kommunalen Krankenhäusern (TV-Ärzte/VKA) und den diesen ergänzenden, ändernden oder ersetzenden Tarifverträgen in der für den Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitsgeberverbände (VKA) jeweils geltenden Fassung, einschließlich des Tarifvertrages zur Überleitung der Ärztinnen und Ärzte an kommunalen Krankenhäusern in den TV-Ärzte/VKA und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-Ärzte/VKA), Anwendung.

Der Kläger ist nach § 7 TV-Ärzte/VKA zur Leistung von Bereitschafts- und Rufbereitschaftsdiensten verpflichtet. Weiter heißt es in § 10 Abs. 8 TV-Ärzte/VKA:

„Die Ärztin/Der Arzt hat sich auf Anordnung des Arbeitgebers außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit an einer dem Arbeitgeber anzuzeigenden Stelle aufzuhalten, um auf Abruf die Arbeit aufzunehmen (Rufbereitschaft). Rufbereitschaft wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass die Ärztin/der Arzt vom Arbeitgeber mit einem Mobiltelefon oder einem vergleichbaren technischen Hilfsmittel zur Gewährleistung der Erreichbarkeit ausgestattet wird. Der Arbeitgeber darf Rufbereitschaft nur anordnen, wenn erfahrungsgemäß lediglich in Ausnahmefällen Arbeit anfällt. (...).“

Der Kläger leistet als Oberarzt regelmäßig Rufbereitschaftsdienste für die Klinik für Herz- und Gefäßkrankheiten, Internistische Intensivmedizin (medizinische Klinik II.).

Am 19.9.2024 erhielt der Kläger von der Beklagten eine schriftliche Dienstanweisung vom 9.9.2024. Darin heißt es unter anderem:

1. *Diese Dienstanweisung dient der Konkretisierung der Regelungen zur Rufbereitschaft im TV-Arzte. Sie gilt für alle Ärztinnen und Ärzte der Klinik für Herz- und Gefäßkrankheiten, die an der Rufbereitschaft teilnehmen.*
2. *Grundsätzlich wird zur Umsetzung der Ziffer 1 Rufbereitschaft für Randzeiten und das Wochenende und für Feiertage angeordnet. Die Einzelheiten ergeben sich aus der Dienstplanung der jeweiligen Klinik.*
3. *Die zum Rufbereitschaftsdienst eingeteilten Beschäftigten haben dafür Sorge zu tragen, dass sie bei medizinischer Notwendigkeit innerhalb von maximal 30 Minuten am Patienten verfügbar sind.*
4. *Die oben genannten Punkte erfordern die Sicherstellung der (mobil-) telefonischen Erreichbarkeit sowie die entsprechende Wahl des Aufenthaltsortes. Das Klinikum stellt bei Bedarf ein Zimmer zur Verfügung.*
5. *Diese Dienstanweisung tritt zum 01.10.2024 in Kraft.*

Der Kläger ist der Auffassung, dass die Weisung der Beklagten vom 9.9.2024 eine nicht billige Anrückzeit von 30 Minuten für den Beginn der Arbeitsleistung festlege. Sie stelle damit eine unzulässige örtliche Beschränkung des Aufenthaltsortes im Rahmen der Rufbereitschaft dar. Es sei ihm insbesondere unmöglich seinen Wohnort, in der [REDACTED], als Aufenthaltsort während der Rufbereitschaft zu wählen. Von dort aus benötige der Kläger durchschnittlich 17 Minuten zum Klinikum. Hinzu kämen (durchschnittliche) interne Wegezeiten zur Wäschezentrale und zum Zeiterfassungsterminal von 5 Minuten und Umkleidezeiten von 8 Minuten.

Der Kläger beantragt,

Es wird festgestellt, dass die Weisung der Beklagten (Dienstanweisung vom 09.09.2024), wonach der Kläger während eines Rufbereitschaftsdienstes ab dem Zeitpunkt der Inanspruchnahme verpflichtet ist, ab dem Zeitpunkt der Inanspruchnahme innerhalb von maximal 30 Minuten am Patienten verfügbar zu sein, unwirksam ist.

Hilfsweise,

Es wird festgestellt, dass der Kläger während eines Rufbereitschaftsdienstes, der nach den Vorgaben der Dienstanweisung vom 09.09.2024 angeordnet wird, nicht verpflichtet ist, ab dem Zeitpunkt der Inanspruchnahme innerhalb von maximal 30 Minuten am Patienten verfügbar zu sein. Die Dienstanweisung vom 09.09.2024 ist dahingehend unwirksam.

Die Beklagte beantragt,

Die Klage abzuweisen.

Die Beklagte ist der Auffassung, dass sie die Vorgaben des TV-Ärzte/VKA im Rahmen ihres arbeitgeberseitigen Direktionsrechts in zulässiger Weise konkretisiert habe. Das Interesse des Klägers an einer möglichst großzügig bemessenen Freizeitgestaltung während des Rufbereitschaftsdienstes habe hinter dem Interesse der Beklagten an der Sicherstellung der medizinischen Versorgung der Patienten sowie der Strukturvorgabe des gemeinsamen Bundesausschusses zurückzutreten. Letzterer habe am 19.4.2018 festgelegt, dass unter anderem Oberärzte/Fachärzte (Kardiologie) in unter 30 Minuten am Patienten zu sein hätten. Der kurzfristige Arbeitsantritt während der Rufbereitschaft sei mit der Eigenart der Arbeitsleistung der Ärztinnen und Ärzte begründet. Es läge in der Natur der Sache, dass eine zeitliche Begrenzung der Andruckzeit erforderlich sei, um die Behandlung der Patientinnen und Patienten sicherzustellen. Schließlich hätten die Tarifvertragsparteien explizit davon abgesehen den Wohnort als Ausgangspunkt eines Aufenthaltsortes bei Rufbereitschaft vorzusehen.

Wegen des weiteren Sach- und Streitstandes werden die wechselseitigen Schriftsätze nebst Anlagen sowie die Protokolle der mündlichen Verhandlung gemäß § 46 Abs. 2 ArbGG in Verbindung mit § 313 Abs. 2 S. 2 ZPO in Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

I.

Die zulässige Klage hat in der Sache Erfolg. Die Kammer stützt ihre Entscheidung dabei in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht auf die wie folgt – gemäß § 313 Abs. 3 ZPO – kurz zusammengefassten Erwägungen.

1.

Der Antrag zu 1) ist begründet. Der Kläger hat einen Anspruch auf Feststellung, dass die Weisung der Beklagten vom 9.9.2024, wonach der Kläger während eines Rufbereitschaftsdienstes verpflichtet ist, ab dem Zeitpunkt der Inanspruchnahme innerhalb von maximal 30 Minuten am Patienten verfügbar zu sein, unwirksam ist. Die Weisung hält sich nicht an die Grenzen des arbeitgeberseitigen Direktionsrechtes nach § 106 GewO. Sie entspricht nicht billigen Ermessen, § 315 BGB.

a.

Die vorliegende tarifliche Regelung zur Rufbereitschaft eröffnet der Beklagten nach Auffassung der Kammer grundsätzlich die Möglichkeit, die Zeit zwischen Abruf und der Arbeitsaufnahme zu konkretisieren und diese unter Beachtung der Grundsätze billigen Ermessens festzulegen.

Die tarifliche Norm regelt die Rufbereitschaft nicht abschließend. Da eine Regelung über die Zeit zwischen Abruf und Arbeitsaufnahme insgesamt fehlt, haben die Tarifvertragsparteien eine entsprechende Konkretisierung dem Arbeitgeber überlassen.

b.

Die Weisung der Beklagten vom 9.9.2024 ist unter Beachtung der Besonderheiten des vorliegenden Einzelfalls unbillig.

aa.

Nach § 106 Gewerbeordnung ist die Arbeitgeberin berechtigt, den Inhalt, Ort und die Zeit der Arbeitsleistung unter Berücksichtigung der Grundsätze des billigen Ermessens näher zu bestimmen, soweit keine entgegenstehenden Regelungen aus dem Arbeitsvertrag, einer Betriebsvereinbarung, dem Tarifvertrag oder dem Gesetz folgen. Die Frage, ob eine bestimmte „Anrückzeit billigem Ermessen entspricht, kann nicht generell beantwortet werden, sondern ist immer eine Frage des Einzelfalls (LArbG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 9. Februar 2023 – 10 TaBV 950/22 –, Rn. 45, juris). Die Leistungsbestimmung nach billigem Ermessen verlangt eine Abwägung der wechselseitigen Interessen nach verfassungsrechtlichen und gesetzlichen Wertentscheidungen, allgemeinen Wertungsgrundsätzen der Verhältnismäßigkeit und Angemessenheit sowie der Verkehrssitte und Zumutbarkeit. In die Abwägung sind alle Umstände des Einzelfalls einzubeziehen (BAG, Urteil vom 17. August 2011 – 10 AZR 202/10 –, juris, Rn. 22). Arbeitnehmende sind, auch nicht vorläufig, an unbillige Weisungen gebunden (BAG, Urteil vom 18. Oktober 2017 – 10 AZR 330/16 –, juris, Rn. 63).

bb.

Die Weisung verletzt die Interessen des Klägers in unbilliger Weise. Nach Auffassung der Kammer ist es dem Kläger im Rahmen der Rufbereitschaft nicht zumutbar, die Arbeitsleistung „am Patienten“ binnen 30 Minuten nach Abruf zu beginnen.

(1)

Auf Seiten der Beklagten ist zu berücksichtigen, dass die Strukturvorgabe des gemeinsamen Bundesausschusses einen dreißigminütigen Einsatz des ärztlichen Personals vorschreibt. Insoweit könnte die Eigenart der Tätigkeit von Ärztinnen und Ärzten im Bereich der Inneren Medizin bzw. Kardiologie zu berücksichtigen sein. Die Beklagte hat grundsätzlich ein gewichtiges Interesse an einer zeitnahen Patientenversorgung in diesem Bereich.

(2)

Auf der anderen Seite schränkt die Weisung den Kläger erheblich in der Verwendung der Abrufzeit ein. Zwar legt der TV-Ärzte/VKA den Wohnort nicht als typischen Aufenthaltsort während der Rufbereitschaft fest. Der Wohnort des Klägers ist allerdings nicht aufgrund der Art der Tätigkeit als Aufenthaltsort während des Rufbereitschaftsdienstes ausgeschlossen. Eine Arbeitsaufnahme vom Wohnort des Klägers aus ist in angemessener kurzer Zeit möglich. Der Fahrweg liegt mit durchschnittlich 17 Minuten unter den nach höchstrichterlicher Rechtsprechung noch angemessenen Wegezeiten von 25 bis 30 Minuten. Mithin konnte in Ansehung des Vortrags der Parteien nicht festgestellt werden, dass die Rufbereitschaft der Tätigkeit des Klägers herkömmlicher Weise nicht überwiegend von zu Hause geleistet wird.

(a)

Grundsätzlich sind Arbeitnehmende auch während der Rufbereitschaft in der Wahl ihres Aufenthaltsortes nicht völlig frei sind. Zwar setzt Rufbereitschaft – im Gegensatz zum Bereitschaftsdienst - voraus, dass Arbeitnehmende die Möglichkeit haben müssen, sich in dieser Zeit auch um persönliche und familiäre Angelegenheiten zu kümmern, an sportlichen oder kulturellen Veranstaltungen teilzunehmen oder sich mit Freunden zu treffen (BAG, Urteil vom 25. März 2021 – 6 AZR 264/20 –, juris, Rn. 13). Allerdings besteht der Zweck der Rufbereitschaft gerade darin, dass Arbeitnehmende in der Lage sein müssen, die Arbeit innerhalb einer angemessenen Zeitspanne auf Abruf aufnehmen zu können. Kennzeichnend für Rufbereitschaft ist daher, dass zwischen dem Abruf und der Arbeitsaufnahme nur eine solche Zeitspanne liegen darf, deren Dauer den Einsatz nicht gefährdet und die Arbeitsaufnahme im Bedarfsfall gewährleistet. Arbeitnehmende dürfen sich nicht in einer Entfernung vom Arbeitsort aufhalten, die dem Zweck der Rufbereitschaft zuwiderläuft. Mithin stehen mittelbare Einschränkungen des Aufenthaltsortes dem Vorliegen von Rufbereitschaft nicht zwangsläufig entgegen. (BAG, Urteil vom 25. März 2021 – 6 AZR 264/20 –, juris, Rn. 14).

(b)

Unter Umständen ist es Arbeitnehmenden zumutbar, sich während der Arbeitszeit an einem anderen Ort als ihrem Wohnort aufzuhalten. Wenn der Wohnort so weit vom Arbeitsort entfernt liegt, dass die Arbeitsaufnahme in angemessener kurzer Zeit nicht möglich ist und der Einsatz deshalb gefährdet wäre (BAG, Urteil vom 31. Januar 2002 – 6 AZR 214/00 –, Rn. 22, juris). Ein solcher Fall liegt jedoch nicht schon dann vor, wenn der Arbeitsplatz von der Wohnung des Mitarbeiters in ca. 25 bis 30 Minuten erreichbar ist. Wegezeiten in dieser Größenordnung sind nicht unüblich und deshalb vom Arbeitgeber auch bei Rufbereitschaft, die herkömmlicherweise überwiegend zu Hause geleistet wird, generell hinzunehmen (vgl. BAG, Urteil vom 31. Januar 2002 – 6 AZR 214/00 –, Rn. 22, juris).

(c)

Neben dem Fahrweg sind für die Arbeitsaufnahme des Klägers bei Patientenbehandlung unstreitig weitere Tätigkeiten erforderlich. Der Kläger muss zur Wäschezentrale gehen, um seine Dienstkleidung zu erhalten und diese in gesonderten Umkleieräumen anlegen. Dann erfolgt – im Falle einer Patientenbehandlung – der Weg zum Herzkatheter-Labor. Alle Abschnitte erfordern Zeit, welche nach dem Wortlaut der Weisung innerhalb von 30 Minuten abgeschlossen sein müssen. Dabei kommt es entgegen der Auffassung der Beklagten auf die Einschränkung der Weisung, wonach die Zeit bei „medizinischer Notwendigkeit“ einzuhalten ist, nicht an. Es ist während eines Rufbereitschaftsdienstes nicht absehbar, ob ein Fall von medizinischer Notwendigkeit eintreten werde. Die Beklagte ist dem Vortrag des Klägers zum Zeitaufwand der einzelnen Schritte nicht substantiiert entgegengetreten. Danach kann der Kläger von seinem Wohnort aus nach einem durchschnittlich siebzehnminütigen Fahrweg nicht gesichert innerhalb von dreißig Minuten am Patienten sein. Die Kammer konnte nicht feststellen, dass der Beklagten Wegezeiten von ca. 17 Minuten unzumutbar wären. Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung ist eine Arbeitsaufnahme in angemessen kurzer Zeit auch bei Wegezeiten von 25 bis 30 Minuten gegeben. Die Beklagte hat auch nicht behauptet, dass die Rufbereitschaft nicht herkömmlicherweise überwiegend von zu Hause aus geleistet werden kann. Die Dringlichkeit der Arbeitsaufnahme nach Art der Tätigkeit ist nicht substantiiert worden. Auch sind keine betrieblichen Gründe konkretisiert worden, welche eine Umstrukturierung der Patientenversorgung mit anderen arbeitsrechtlichen mitteln unzumutbar machen. Zur Wahrung der zeitnahen Patientenversorgung und der externen Vorgaben könnte die Beklagten grundsätzlich auf Dienste vor Ort oder Bereitschaftszeiten zurückgreifen.

2.

Der Hilfsantrag fiel aufgrund des Erfolgs des Hauptantrages nicht zur Entscheidung an.

II.

Die Kosten des Rechtsstreits waren nach § 46 Abs. 2 ArbGG i. V. m. § 91 Abs. 1 ZPO der Beklagten aufzuerlegen.

III.

Die Streitwertfestsetzung erfolgte gemäß § 61 Abs. 1 ArbGG im Urteil. Dabei berücksichtigte die Kammer die durchschnittliche Bruttomonatsvergütung des Klägers.

IV.

In Ermangelung der Voraussetzungen des § 64 Abs. 3 Ziff. 1-3 ArbGG war die Berufung gemäß § 64 Abs. 3 Satz 1 ArbGG nicht gesondert zu zulassen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil kann Berufung eingelegt werden,

- a) wenn sie in dem Urteil des Arbeitsgerichts zugelassen worden ist oder
- b) wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600 EUR übersteigt oder
- c) in Rechtsstreitigkeiten über das Bestehen, das Nichtbestehen oder die Kündigung eines Arbeitsverhältnisses.

Soweit die Voraussetzungen zu a), b) oder c) nicht vorliegen, ist gegen dieses Urteil kein Rechtsmittel gegeben. Die Berufungsschrift muss von einem bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwalt unterzeichnet sein; an seiner Stelle können Vertreter der Gewerkschaften oder von Vereinigungen von Arbeitgebern oder von Zusammenschlüssen solcher Verbände treten, wenn sie kraft Satzung oder Vollmacht zur Vertretung befugt sind und der Zusammenschluss, der Verband oder deren Mitglied Partei sind.

Die Berufung muss schriftlich oder in der zugelassenen elektronischen Form eingelegt werden.

Ab dem 01. Januar 2022 sind vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen sowie schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, als elektronisches Dokument zu übermitteln. Gleiches gilt für die nach dem Arbeitsgerichtsgesetz vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 46c Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 ArbGG zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Die Berufungsschrift muss **binnen einer Notfrist von einem Monat** nach Zustellung des Urteils bei dem

Landesarbeitsgericht Niedersachsen, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover

eingegangen sein.

Die Berufungsschrift muss das Urteil bezeichnen, gegen das die Berufung gerichtet wird und die Erklärung enthalten, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde. Ihr soll ferner eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils beigefügt werden.

Die Berufung ist gleichzeitig oder innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des Urteils in gleicher Form zu begründen.

Dabei ist bei nicht zugelassener Berufung der Wert des Beschwerdegegenstandes glaubhaft zu machen; die Versicherung an Eides Statt ist insoweit nicht zulässig.

Die für die Zustellung an die Gegenseite erforderliche Zahl von beglaubigten Abschriften soll mit der Berufungs- bzw. Begründungsschrift eingereicht werden.

Das Landesarbeitsgericht Niedersachsen bittet darum, die Berufungsbegründung und die Berufungserwiderung in 5-facher Ausfertigung, für jeden weiteren Beteiligten ein Exemplar mehr, einzureichen.

